

REZENSIONEN

Paul Levi, Ohne einen Tropfen Lakaienblut. Schriften/Reden/Briefe Band II/1 und Band II/2: Sozialdemokratie, Sozialistische Politik und Wirtschaft, Sämtliche Texte, herausgegeben von Jörn Schütrumpf, Berlin (Karl Dietz Verlag) 2016, 1379 S., €49,90

Paul Levi (1883-1930) gehört zu den wichtigsten politischen Rechtsanwälten und linken Politikern der Weimarer Republik.¹ Trotzdem ist sein Leben und Wirken bislang nur in ersten Ansätzen erforscht und aufgearbeitet worden.² Auch die Sichtung seines umfangreichen politischen Schrifttums erfolgte bislang nur sehr ausschnittsweise.³ Umso erfreulicher ist es, dass ein Berliner Verlag nun mit der Herausgabe gesammelter „Schriften, Reden, Briefe“ begonnen hat, deren erste beide Teilbände des Bandes II nun vorliegen. Die Bände umfassen sämtliche Texte, die Levi zwischen 1923 und 1930 in der von ihm gegründeten Zeitschrift „Sozialistische Politik und Wirtschaft“ sowie im Nachfolgeprojekt „Klassenkampf“ veröffentlichte.

Lebensweg eines politischen Juristen

Geboren im schwäbischen Hechingen in eine gläubige jüdische Familie wandte Levi sich schon als Schüler auf dem Gymnasium in Stuttgart sozialistischem Denken und der Arbeiterbewegung zu. Nach dem Jura-Studium in Berlin und Gre-

noble promovierte er im Jahr 1905 bei Georg Jellinek in Heidelberg mit einer Arbeit über „Das Verhältnis von Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsklage“. Bereits der erste Satz kam durchaus einer kleinen Provokation der damaligen preußischen Obrigkeit gleich, indem Levi feststellt: „Der Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Königs ist dem deutschen Recht in seiner ursprünglichen Gestaltung unbekannt.“ Nach dem 2. Staatsexamen im Oktober 1909 ließ er sich als Rechtsanwalt in Frankfurt am Main nieder. Er trat in die SPD ein und übernahm erste Funktionen auf örtlicher Ebene. In Frankfurt begann er bald, sich als politischer Anwalt zu profilieren. So verteidigte er u.a. schwäbische Bauern, die nach einem Streit um die Nutzung von Land wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt angeklagt worden waren. Zwar konnte Levi die Verurteilung zu mehrmonatigen Haftstrafen nicht verhindern, sein Auftreten vor Gericht muss aber bereits großen Eindruck hinterlassen haben. Der linksliberale Rechtsanwalt und Publizist Rudolf Olden, der an diesem Prozess teilgenommen hatte, erinnerte sich zwanzig Jahre später in einem Nachruf auf Levi: „Als die Strafkammer tagte, hörte ich zum erstenmal das feine Judiz, das entschlossene Rechtsgefühl des geborenen Advokaten.“⁴

Auch in Sachen Verbraucherschutz wurde Levi tätig. Das Vorgehen gegen „Inseratenschwindel“ brachte Levi dabei nicht nur Freunde ein, im Gegenteil: Sein intensives Engagement in der Sache führte auch zu einem Ehrengerichtsverfahren gegen den jungen Rechtsanwalt. Ausgangspunkt war ein von anderen Zeitungen nachgedruckter Artikel Levis in der „Deutschen Immobilienzeitung“, in dem er das Geschäftsgebaren des Verlegers Hermann Kaufmann beschrieb und kritisierte. Dieser würde vor allem bei finanziell ohnehin arg gebeutelten Bauern Inserate für seine Zeitung „Grundstück und Kapital“ einwerben, deren Kosten in keinerlei Verhältnis zur tatsächlichen Verbreitung der Zeitschrift standen. Tatsächlich scheint es sich um ein Gratisblatt gehandelt zu haben, das u.a. Gaststätten kostenlos zur Auslage übersandt wurde, aber kaum Abonnenten oder eine feste Leserschaft besaß. Neben einer Beleidigungsklage gegen Levi schwärzte Kaufmann die-

1 Siehe die Würdigung von Sibylle Quack, Paul Levi (1883-1930). Politischer Anwalt und sozialistischer Politiker, in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen. Eine andere Tradition, Baden-Baden 1988, 135 ff.; sowie aktuell Thilo Scholle, Paul Levi. Linkssozialist – Rechtsanwalt – Reichstagsmitglied, Berlin 2017 (in Erscheinen).

2 Charlotte Beradt, Paul Levi. Ein demokratischer Sozialist in der Weimarer Republik, Frankfurt am Main 1969; Sibylle Quack, Geistig frei und niemandes Knecht. Paul Levi/Rosa Luxemburg. Politische Arbeit und persönliche Beziehung, Köln 1983.

3 Sibylle Quack/Rüdiger Zimmermann, Personalbibliographie Paul Levi (1883-1930), in: Internationale Wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Berlin 1986, 20 ff.; Charlotte Beradt (Hrsg.), Paul Levi. Zwischen Spartakus und Sozialdemokratie. Schriften, Aufsätze, Reden und Briefe, Frankfurt am Main 1969; David Fernbach (Ed.), In the Steps of Rosa Luxemburg. Selected Writings of Paul Levi, Leiden 2011.

4 Rudolf Olden, Berliner Tageblatt, 10. Februar 1930.

sen zudem bei der Anwaltskammer an: Das publizistische Engagement Levis diene nur dazu, für ihn als Rechtsanwalt Werbung zu betreiben. Während Levi im Beleidigungsverfahren freigesprochen wurde, wurde er in seinem anwaltlichen Ehrengerichtsverfahren zu einer Geldstrafe in Höhe von 200 Mark verurteilt. Erst das Berufungsverfahren vor dem Ehrengerichtshof in Leipzig brachte im Februar 1911 den von Levi angestrebten Freispruch.

Anwalt gegen den Militarismus

Überregionale Bedeutung erlangte Paul Levi in den Monaten vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Die Auseinandersetzung mit dem preußischen Militarismus gehörte seit langem zu den großen Themen der sozialdemokratischen Linken. In einer Reihe von Artikeln in der Frankfurter „Volksstimme“ beteiligte sich Levi an diesen politischen Debatten. Im Zuge der „Zabern-Affäre“ – im elsässischen Städtchen Zabern hatten deutsche Soldaten die örtliche Bevölkerung wiederholt provoziert und schikaniert, ohne dass dies zu angemessenen Konsequenzen für die Verantwortlichen geführt hätte – stellte er in der Frankfurter „Volksstimme“ am 6. Dezember 1913 fest: „Wenn ‚Offiziersehre‘ und Gesetz miteinander kollidieren, so muss in Deutschland das Gesetz schweigen.“⁵

Bald darauf sollte Levi als Rechtsanwalt noch viel unmittelbarer mit den Auswirkungen des Militarismus in Berührung kommen: Am 26. und am 28. September 1913 hatte Rosa Luxemburg Vorträge in Fechenheim und Frankfurt-Bockenheim gehalten. Auf die Frage, wie sich die sozialdemokratischen Arbeiter zum Krieg verhalten würden, hatte sie geantwortet: „Wenn uns zugesummt wird, die Mordwaffe gegen unsre französischen oder andren Brüder zu erheben, dann rufen wir: Nein, das tun wir nicht!“⁶ Die Staatsanwaltschaft klagte sie daraufhin wegen „Aufforderung zum Ungehorsam“ an. Der Prozess begann am 20. Februar 1914. Paul Levi übernahm mit dem erfahrenen sozialdemokratischen Anwalt und späteren politischen Weggefährten Kurt Rosenfeld die Verteidigung. Auf den Schlussantrag der Staatsanwaltschaft, Rosa Luxemburg mit einer Haftstrafe von einem Jahr zu belegen und sie wegen Fluchtgefahr sofort in Haft zu nehmen, erwiderte Levi in seinem Plädoyer: „Nein, Herr Staatsanwalt, so arm ist die Angeklagte

nicht [...]. Sie hat in Deutschland Hunderttausende, die sie lieben und die sie wieder liebt, und die sie nicht im Stiche lassen wird, auch um eines Jahres Gefängnisses willen, das können Sie der Angeklagten glauben!“⁷

Das Gericht entsprach dem Antrag der Staatsanwaltschaft, nahm Luxemburg aber nicht sofort in Haft. Sie begab sich anschließend auf Agitationsreisen durchs Land, und auch Paul Levi sprach auf Versammlungen über Militarismus und den eben zu Ende gegangenen Prozess. Schon bald sollte sich die Gelegenheit ergeben, Luxemburg in einem zweiten Verfahren zu vertreten. Auf einer Versammlung in Freiburg am 7. März 1914 hatte Luxemburg die systematischen Soldatenmisshandlungen in der Armee zum Thema gemacht. Der preußische Kriegsminister von Falkenhayn sah hierin eine Beleidigung und öffentliche Verächtlichmachung der Offiziere und Soldaten der preußischen Armee und stellte Strafantrag. Rosa Luxemburg war über die Aussicht auf diesen neuen Prozess hoch beglückt. Am 13. Mai schrieb sie an Paul Levi: „Liebling, denk Dir, wie famos! Es ist ein Strafantrag des Kriegsministers von Falkenhayn wegen Beleidigung des Offiziers- und Unteroffizierskorps, weil ich in der Freiburger Versammlung am 7. März gesagt habe, die Soldatenmisshandlungen stehen auf der Tagesordnung und die ‚Vaterlandsverteidiger‘ werden mit Füßen getreten. Darin sei ein Vorwurf der Pflichtverletzung für die Offiziere ausgesprochen. Wie gefällt Dir diese Anklage in der jetzigen Zeit?! Ich habe natürlich zugegeben, die Äußerungen getan zu haben, und zwar, um den Leuten den Rückzug abzuschneiden. Die Kerle sind wohl von allen guten Geistern verlassen. Denk Dir, was man alles bei einer solchen Verhandlung an Material ausbreiten und wiedergutmachen kann, was unsere Esel im Reichstag versäumt haben!“⁸

Gemeinsam mit ihren Anwälten Levi und Rosenfeld wertete Rosa Luxemburg nicht nur bestehende Publikationen zum Thema aus, sondern brachte den Parteivorstand der SPD auch dazu, im „Vorwärts“ dazu aufzurufen, sich zu melden und die eigenen erlittenen Misshandlungen zu schildern. Der Prozess begann am 29. Juni 1914. Bereits am ersten Prozesstag bot die Verteidigung mehr als 100 Zeugen auf.⁹ Der Anklage und dem

7 Zitiert nach Quack, ebd., 82.

8 Rosa Luxemburg an Paul Levi, Brief vom 13. Mai 1914, in: Jörn Schütrumpf (Hrsg.), Rosa Luxemburg. Die Liebesbriefe, Berlin 2012, 238.

9 Quack (Fn. 2), 89.

5 Zitiert nach Quack (Fn. 2), 74.

6 Ebd., 80.

dahinter stehenden Kriegsministerium wurde sehr bald deutlich, sich mit diesem Prozess keinen Gefallen getan zu haben, da nun Dinge in der breiten Öffentlichkeit diskutiert werden konnten, die man ja gerade geheim halten wollte. Am dritten Prozesstag wurde das Verfahren auf unbestimmte Zeit vertagt und auch später nicht wieder aufgenommen.

In einer späteren Reichstagsrede zur Abschaffung der Todesstrafe berichtet Levi, dass er im August 1914 die Verteidigung von zwei wegen Hochverrats angeklagten Angehörigen der Volksgruppe der Duala in der damals deutschen Kolonie Kamerun hatte übernehmen wollen, wegen des Kriegsausbruchs aber nicht mehr zum Prozess hatte reisen können. Die Angeklagten hatten sich Levis Bericht zufolge gegen die Enteignung ihres – von deutscher Seite sogar vertraglich zugesicherten – Landes gewehrt und wurden im September 1914 kurz vor dem Ende der deutschen Kolonialherrschaft von einem Kriegsgericht verurteilt und hingerichtet.¹⁰

Von der SPD an die Spitze der KPD und wieder zurück

Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs endete Levis anwaltliche Tätigkeit zunächst weitgehend. Er wurde 1915 eingezogen und verbrachte die nächsten Monate bei der Truppe im Elsass. Nach seiner vorübergehenden Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit im Mai 1916 verbrachte er immer wieder längere Zeit in der Schweiz, wo er auch in Kontakt zu Lenin und den russischen Bolschewiki kam. In Deutschland mit Rosa Luxemburg und anderen Mitgründer zunächst der „Gruppe Internationale“ und später des Spartakusbundes, gehörte er Ende 1918 zu den Mitgründern der Kommunistischen Partei. Auf dem Gründungsparteitag hielt er für die Parteiführung das Referat für eine Teilnahme an den Wahlen zur Nationalversammlung. Levi tat dies nicht als Befürworter eines bürgerlich-republikanischen Parlamentarismus, sondern als nüchterner Pragmatiker, der die Einberufung der Nationalversammlung als politische Realität anerkannte und im Sinne der jungen Partei nutzen wollte.¹¹

Nach der Ermordung von Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht im Januar 1919 sowie von

Leo Jogiches im März rückte Levi in die Führung der Partei auf. Auf dem Heidelberger Parteitag im Oktober 1919 drängte er die antiparlamentarischen Kräfte aus der Partei, was die KPD fast die Hälfte ihrer Mitgliedschaft kostete. Im Herbst 1920 gelang ihm die Vereinigung mit dem linken Flügel der Unabhängigen Sozialdemokratie – allerdings unter Anerkennung der „21 Bedingungen“ der Komintern und einer Spaltung der USPD. Levi selbst sollte nur wenige Monate länger an der Spitze der vereinigten Partei bleiben, bevor er Anfang 1921 zurücktrat. Hintergrund war die bereits bei der Vereinigung mit der USPD bestehende Auseinandersetzung über das Maß an Pluralität innerhalb der Partei. Während Levi hier auf ein breites Bündnis setzte, forcierte die Komintern eine Politik der Spaltung und des Ausschlusses. Zum völligen Bruch kam es, als die KPD auch auf Initiative aus Moskau im Frühjahr 1921 die sogenannten „März-Aktionen“ auslöste – der Versuch, mittels gewaltsamer Provokationen ein hartes Vorgehen der Obrigkeit und dann im Gegenzug eine revolutionäre Bewegung auszulösen.¹² Dieses auf der Basis der in der KPD diskutierten „Offensivtheorie“ beruhende Vorhaben scheiterte jedoch. Levi kritisierte dies hart und öffentlich in seiner Broschüre „Unser Weg. Wider den Putschismus“.¹³ Die KPD schloss ihn daraufhin aus. Levi sammelte seine politischen Freunde und Unterstützer zunächst in der „Kommunistischen Arbeitsgemeinschaft“ und kehrte dann im Jahre 1922 zunächst in die USPD und dann mit der Mehrheit dieser Partei in die Vereinigte Sozialdemokratische Partei zurück.

Im Jahr 1920 zunächst für die KPD über die Reichsliste in den Reichstag gewählt, wurde er ab 1923 für die SPD in allen Wahlgängen im Wahlbezirk Zwickau-Plauen gewählt. Anfang der 20er Jahre verlegte er seinen Wohnsitz nach Berlin, wo er sich auch als Anwalt niederließ. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit fungierte er u.a. auch als Notar für die gewerkschaftliche „Arbeiterbank“. Auch in Fällen der politischen Kunst trat Levi auf. So vertrat er George Grosz in einem Verfahren, in dem dieser wegen der berühmten Mappe „Ecce homo“ wegen „Verbreitung unzüchtiger Schriften“ angeklagt war. Grosz wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 6000 Mark verurteilt. In

10 Paul Levi, Gegen die Todesstrafe, Sozialistische Politik und Wirtschaft, 11. November 1927, in: Schriften/Reden/Briefe Band II/2, 1110 ff. (1112 f.).

11 Protokoll und historisch-politische Einordnung des Parteitags in Hermann Weber (Hrsg.), Die Gründung der KPD, Berlin 1993.

12 Vgl. zu den März-Aktionen ausführlich Sigrid Koch-Baumgarten, Aufstand der Avantgarde. Die März-Aktion der KPD 1921, Frankfurt am Main 1986.

13 Paul Levi, Unser Weg, in: Charlotte Beradt (Hrsg.) (Fn. 3), 48 ff.

einem Prozessbericht für die „Literarische Welt“ schrieb Levi: „Als ich meine Augen aufhob zu dem Gerichte, da war mir die Verurteilung eine Gewißheit. Denn siehe: unter den Richtern saß einer, der hatte das, was Grosz als Karikatur gedacht und gezeichnet hatte, zum Portrait erhoben ... Künstlerpech, das einer im Leben dem begegnen muss, in dessen Visage er geglaubt hatte, die Anklage gegen ein Jahrhundert erheben zu können.“¹⁴

In Führungsgremien der SPD konnte Levi wie viele andere Linke nicht mehr aufrücken. Im Wahlkreis angesehen und politisch beachtet, blieb sein reichsweites politisches Medium vor allem seine Publizistik. Im Reichstag sprach Levi fast ausschließlich zu rechtspolitischen Themen. So trat Levi unter anderem für die Abschaffung der Todesstrafe ein.¹⁵ Darüber hinaus befasste er sich intensiv mit den illegalen Umräumen im Umfeld der Reichswehr, der sogenannten „Schwarzen Reichswehr“, und den Femenmorden. Hier gehörte er als Berichterstatter im Jahr 1926 auch einem Untersuchungsausschuss des Reichstags an, der u.a. vor Ort in Bayern ermittelte.

Prozesse um die Ermordung Rosa Luxemburgs

Levis bedeutendste forensische Leistung ist fraglos die Aufklärung der Morde an Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht. Am 15. Januar 1919 waren beide verhaftet und in das Hotel Eden, den Sitz der Gardekavallerie-Schützendivision gebracht worden. Gegen Abend wurde zunächst Liebknecht mit einem Auto weggefahren und dann im Tiergarten erschossen. Die Leiche übergaben die Begleitmannschaften des Transports kurz darauf einer dem Hotel Eden gegenüberliegenden Rettungswache. Nur wenige Minuten später wurde Rosa Luxemburg ebenfalls in ein Auto verbracht. Auf dem Weg dorthin bereits schwer geschlagen, wurde auch sie während der Fahrt erschossen. Die Leiche warf man in den Landwehrkanal, sie wurde erst Monate später gefunden. Im Rahmen der Untersuchung wurden nur zwei Soldaten und diese zu sehr milden Haftstrafen verurteilt: Der an der Ermordung Rosa Luxemburgs beteiligte Oberleutnant Vogel erhielt eine Strafe von zwei Jahren und vier Monaten wegen „Beiseiteschaffen einer Leiche“ und weiterer kleinerer Delikte, der einfache Soldat

14 Zitiert nach Beradt (Fn. 2), 116.

15 Paul Levi, Gegen die Todesstrafe, Sozialistische Politik und Wirtschaft, 11. November 1927, in: Schriften/Reden/Briefe Band II/2, 1110ff.

Runge zwei Jahre und zwei Wochen Haft wegen versuchten Totschlags. Eine vollständige Aufklärung der Taten erfolgte nicht. Im Gegenteil: Es war offensichtlich, dass der mit den Ermittlungen beauftragte Staatsanwalt Paul Jorns alles tat, um die Ermittlungen zu verschleppen.¹⁶

Paul Levi hielt in diesem Prozess eines der eindruckendsten Plädoyers der Weimarer Justizgeschichte: „Die schreckliche Tat, die damals begangen worden ist, ist keinem gut bekommen: [...] Der Jäger Runge, ein elender Mann, gemieden und verstoßen von seinen Arbeitskollegen. Andere flüchtig, wer weiß wohin, alle gezwungen, ihr Antlitz vor den Menschen zu verbergen. Nur einer stieg hoch, der Kriegsgerichtsrat Jorns, und ich glaube, er hat in den zehn Jahren vergessen, woher seine Robe die rote Farbe trägt. Meine Herren, hier glaube ich, hier treten diese Mauern und tritt diese Decke zurück. Hier ist ein Tag des Gerichts gekommen! Die toten Buchstaben, benutzt zu dem Zwecke, Schuldige zu schützen, und die vermodernden Knochen der Opfer: sie stehen auf und klagen an den Ankläger von damals. Sie, Herr Vorsitzender, haben zu Anfang dieses Prozesses gefragt: Warum das alles nach zehn Jahren? Und hier, meine Herren, sage ich: Jawohl, dieser Prozess ist eine staatliche Notwendigkeit und eine Notwendigkeit für die Justiz. Meine Herren, der Fall Jorns und Liebknecht-Luxemburg, das war das Proton Pseudos, das war der erste Fall, in dem Mörder mordeten und wussten, die Gerichte versagen. Da begann jener schaurerliche Zug von Toten, fortgesetzt im März 1919 schon und ging weiter die ganzen Jahre und Jahre, Gemordete und Gemordete [...].“¹⁷

Tief beeindruckte Nacherzählungen von Levis Plädoyer finden sich in einer Vielzahl zeitgenössischer Schilderungen: „Wenn Paul Levi vom Verteidigersitz aufstand und an den Tisch des Gerichts herantrat, dann verhandelte im tiefsten Grunde eine Zukunft, die noch nicht geboren und doch schon Leben, mit einer Gegenwart, die längst zum Tode verurteilt und doch noch höchst lebendig war. Ihr Symbol ist jener Herr Jorns, der als juristisches Feigenblatt der Mörder Rosa Luxemburgs begann [...].“¹⁸

Zu Beginn der Berufungsverhandlung in diesem Verfahren erkrankte Paul Levi an einer Lun-

16 Anhand von Levis Plädoyer eindrücklich beschrieben in Hannover/Hannover-Drück (Fn. 28), 200ff.

17 Paul Levi, Schluss des Plädoyers im Jorns-Prozess, in: Beradt (Hrsg.) (Fn. 3), 267f.

18 Walter Victor, Kehre wieder über die Berge, Berlin 1982, 147.

genentzündung mit heftigem Fieber, die letztlich zu seinem Tod führen sollte: In den frühen Morgenstunden des 9. Februar 1930 stürzte Levi aus dem Fenster seiner Dachgeschoßwohnung am Berliner Lützowufer, als die ihn betreuende Krankenschwester kurz das Zimmer verlassen hatte. Ob Levi lediglich versucht hatte, am Fenster frische Luft zu schöpfen und dabei das Gleichgewicht verlor, oder ob er sich im Fieberwahn aus dem Fenster gestürzt hat, ist bis heute streitig – und wohl nicht mehr aufzuklären. Der Tod Paul Levis löste bei seinen Anhängern und weit darüber hinaus große Bestürzung aus. Würdigungen erfolgten u.a. durch Albert Einstein und dem bedeutenden Strafverteidiger Max Alsberg. An der Trauerfeier am Krematorium in Berlin-Wilmersdorf nahm nahezu die gesamte Parteiführung der SPD teil, als Trauerredner sprach u.a. der Fraktionsvorsitzende Rudolf Breitscheid. Im Reichstag verließen hingegen neben den Nationalsozialisten auch die Kommunisten den Saal, als Reichstagspräsident Paul Löbe eine kurze Traueransprache hielt.¹⁹ In einem Gedenkkartikel ein Jahr nach Levis Tod hielt sein langjähriger Weggefährte Bernhard Düwell fest: „Paul Levi, der große Jurist und Agitator des Rechts der Unterdrückten, der am 9. Februar 1930 im Fieberwahn den Todessturz erlitt, gehörte zu jenen Menschen, deren soziales Bewusstsein die Synthese von Recht und Gerechtigkeit im Sozialismus suchte.“²⁰

Politischer Publizist – die „Sozialistische Politik und Wirtschaft“

Bereits als Minderheit im Umfeld der KPD hatte Levi sich mit der Zeitschrift „Sowjet“ – nach einigen Heften in „Unser Weg“ umbenannt – eine eigene publizistische Basis geschaffen. Mit dem Wechsel zur SPD stellte Levi seine Zeitschrift Ende 1922 zunächst ein. Anfang 1923 begann er erneut mit der Herausgabe eines Pressedienstes, der sich bald zur – vom SPD-Parteivorstand immer wieder kritisch beäugten und missbilligten – eigenen Zeitschrift auswachsen sollte. Die verkürzt oft auch als „Levi-Korrespondenz“ bezeichnete Zeitschrift „Sozialistische Politik und Wirtschaft“, die ab dem 15. Februar 1923 zunächst in Form hektographierter Blätter und dann ab August desselben Jahres als wöchentli-

19 Siehe dazu den Nachruf von Carl von Ossietzky: Paul Levi, in: Die Weltbühne, Berlin 1930, 250 ff.

20 Bernhard Düwell, Politik und Gewissen. Zum Gedanken an Paul Levi, in: Sächsisches Volksblatt, Zwickau, 9.2.1931.

ches Blatt gedruckt erschien, verschaffte Levi eine große publizistische Reichweite.²¹ Im Jahr 1928 vereinigte Levi das Blatt mit der von Kurt Rosenfeld, Max Seydewitz und anderen ein Jahr zuvor gegründeten Zeitschrift „Der Klassenkampf – Marxistische Blätter“ zum neuen „Klassenkampf“. Während der „Klassenkampf“ später als Reprint komplett nachgedruckt wurde,²² existieren von der SPW nur noch wenige zusammenhängende Jahrgänge, meist in Fachbibliotheken.

Mit den jetzt vorliegenden Bänden lassen sich so erstmals Levis gesammelte Texte in beiden Zeitschriften im Überblick betrachten. Sie bieten einen einzigartigen Einblick in die sozialen und politischen Auseinandersetzungen der Zeit und ihre Spiegelung in der Praxis der Rechtsprechung.

In der SPW widmete sich Levi einer breiten Palette an Themen. Er kommentierte die Politik von Sozialdemokratie und Kommunistischer Partei, das Verhalten von Konservativen und Liberalen, die (welt-)wirtschaftliche und weltpolitische Lage. Immer wieder spielen auch rechtpolitische Themen eine wichtige Rolle. In der Zusammenschau entsteht so das Bild eines scharfzügigen Kritikers und Mahners vor Illusionen über die vermeintlich schon erreichte Absicherung der republikanischen Errungenschaften gegenüber reaktionären Kräften.

Republikschutz von links

Hintergrundthema vieler Texte ist der Schutz der Republik. Dabei kritisierte Levi immer wieder den nachlässigen Umgang der Institutionen mit den Republikfeinden von rechts, etwa wenn er in Bezug auf die Nichtbeachtung von Haftbefehlen gegen Faschisten schrieb: „Ein Staat aber, der mit Verbrechern verhandelt, statt sie unschädlich zu machen, nähert sich seiner Struktur nach den mittelalterlichen Räuberstaaten, wo derlei, was jetzt in Bayern fast täglich geschieht, ja in vollster Blüte stand. Die deutsche Republik wird dabei nicht an Ansehen gewinnen können. Geht sie nicht daran zugrunde, so wird das nicht ihr Verdienst sein.“²³

21 Hans-Ulrich Ludewig, Die „Sozialistische Politik und Wirtschaft“. Ein Beitrag zur Linksopposition in der SPD 1923–1928, Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Berlin 1981, 14 ff.

22 Topos Verlag, Vaduz 1982.

23 Paul Levi, Die bayerische Eiterbeule, Sozialistische Politik und Wirtschaft vom 17. April 1923, in: Schriften/Reden/Briefe Band II/1, 127 f.

Zur einer von konservativer Seite entfachten Diskussion um das Republikschutzgesetz schrieb er mit ironischem Unterton: „[...] Die Deutsche Volkspartei wird hoffentlich wissen, was sie den völkischen Organisationen und allen Feinden der Republik schuldig ist. Denn nur diesen kann ein Abbau der Gesetze zum Schutze der Republik zustatten kommen. Tatsächlich ist gerade im gegenwärtigen Augenblick nicht ein Abbau, sondern ein gesteigerter Schutz der Republik dringend notwendig. Vaterländische Verbände und Selbstschutzorganisationen aller Art sind aus ihren Verstecken gekrochen und entfalten seit Wochen eine fieberhafte Tätigkeit. [...] Der Arbeiterklasse wird Tag für Tag deutlicher gemacht, dass eine Lösung nur möglich ist, wenn sie endlich ihr Geschick selbst in die Hand nimmt und sich innen- und außenpolitisch nur auf sich selbst verlässt.“²⁴

Die Widerstandspolitik der Mehrheit im Reichstag gegen die französische Besetzung des Rhein- und Ruhrgebiets sah Levi grundsätzlich kritisch. Für ihn war dies vor allem ein Widerstand auf dem Rücken der Arbeiter, während die Unternehmer im Ruhrgebiet ihre Gewinnmöglichkeiten sogar noch ausbauen konnten. Auch den bewaffneten Widerstand gegen die Besetzung ordnete er nicht einem demokratischen Spektrum zu, sondern dem Bereich der reaktionären Kräfte. So schrieb er anlässlich wiederkehrender Sabotageakte, zum Beispiel den Versuchen, Brücken zu sprengen: „[...] die seit dem Zusammenbruch zur Landplage gewordenen Landsknechte, die in das besetzte Gebiet reisen, um dort gegen den Willen und zum Leidwesen der Zivilbevölkerung ihr verbrecherisches Unwesen zu treiben. Man höre endlich auf, diese entwurzelten und landfremden Elemente als Patrioten zu preisen und ihnen Lorbeerkränze zu flechten. Es ist nicht der Patriotismus, der die Landsknechte in die Geheimorganisationen führt, sondern der Wille, ein faules Leben zu führen und viel Geld dabei zu verdienen [...]“²⁵

Anlässlich der Denkschrift des Reichsjustizministeriums über „Vier Jahre Mord“ machte Levi drei Varianten des Umgangs mit politischen Morden von rechts aus: Die „militärische Metho-

de“, in der Täter aufgrund angeblich missverständner Befehle freigesprochen werden, die „kriminalistische Erledigung“, bei der einfach so lange die Akten hin und her geschoben werden, bis nichts mehr zu ermitteln ist und dann das Verfahren eingestellt wird, und die „juristische Erledigung“, in der Entschuldigungsgründe für den überführten Täter gesucht und gefunden werden.²⁶

Die ungleiche Behandlung politisch motivierter Taten von Tätern linker oder rechter Gesinnung ist ein dauerndes Thema für Levi. In einem Text über „Die rechte und die linke Hand des Oberrechtsanwalts“ hält er fest: „Die linke Hand des Herrn Oberrechtsanwalts hat Erfolg und Glück: unzählbare Jahre Zuchthaus sagen, wie sehr das Vaterland der deutschen Bourgeoisie ihr zum Dank verpflichtet ist. Die rechte Hand des Oberrechtsanwalts ist ganz anders organisiert. Die zärtliche Detailarbeit, das liebevolle Erforschen des Kleinen, das der linken Hand eignet, ist der rechten fremd. Sie beschäftigt sich nur mit den großen Dingen. Sie ist derb, solide, großfingig, so, dass es ihr ein leichtes ist, ihre eigentliche Aufgabe zu erfüllen. Die ist: an den Dingen vorbeizugreifen.“²⁷

Intensiv beschäftigte sich Levi auch mit dem Problem der „Landesverratsprozesse“. Hier ging es in der Regel um Anklagen gegen – im heutigen Sprachgebrauch – Whistleblower, die die – nach dem Versailler Friedensvertrag und damit auch nach der Weimarer Reichsverfassung – illegalen Rüstungsaktivitäten der Reichswehr aufdeckten. Die Rechtsprechung ging meist von einem über der Verfassung stehenden Staatsinteresse aus, das dann doch noch zu einer Verurteilung führte. Breitere Öffentlichkeit erhielt beispielsweise der „Fall Bullerjahn“, bei dem Levi sein anwaltliches und sein politisches Engagement verbinden konnte.²⁸ Am 11. Dezember 1925 war der Oberlagerverwalter Walter Bullerjahn vom Reichsgericht wegen Landesverrats zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Bullerjahn soll ein illegales Waffenlager an die Interalliierte Militärkommission in Berlin verraten haben. Entscheidend war im Prozess ein Zeuge,

24 Paul Levi, Der notwendige Schutz der Republik, Sozialistische Politik und Wirtschaft vom 22. Februar 1922, in: Schriften/Reden/Briefe Band II/1, 95.

25 Paul Levi, Dynamitpatrioten, Sozialistische Politik und Wirtschaft vom 3. Juli 1923, in: Schriften/Reden/Briefe Band II/1, 164.

26 Paul Levi, Justizbankrott, Sozialistische Politik und Wirtschaft vom 2. Juni 1924, in: Schriften/Reden/Briefe Band II/1, 476 ff.

27 Paul Levi, Arbeit für Niethammer, Sozialistische Politik und Wirtschaft vom 20. Mai 1926, in: Schriften/Reden/Briefe Band II/2, 908 ff.

28 Im Weiteren folge ich der Darstellung bei Heinrich Hannover/Elisabeth Hannover-Drück, Politische Justiz 1918-1933, Hamburg 1977, 192 ff.

den das Reichsgericht nicht selbst gehört hatte, sondern über dessen Aussage und deren Bewertung das Gericht Dritte vernommen hatte. Eine eigene Prüfung war nicht erfolgt. Allen Verfahrensbeteiligten war ein Schweigegebot auferlegt worden. Dieses konnte umgangen werden, indem Paul Levi zu einem der Verteidiger im Verfahren bestellt worden war. Levi machte den Sachverhalt in einer Reichstagsrede am 16. Februar öffentlich und hielt den Fall auch in der Folge immer wieder präsent. Erst 1931 gelang es allerdings, das Reichsgericht zur Eröffnung eines Wiederaufnahmeverfahrens zu bewegen, das letztlich zum Freispruch Bullerjahns führte.

Das Schicksal Bullerjahns thematisierte Levi auch in der SPW in eindrücklichen Worten: „Irgendwo in Deutschland im Zuchthaus sitzt ein Mann namens Bullerjahn. Er soll ein Verräter sein: Wir wissen es nicht. Er ist vom Reichsgericht verurteilt zu fünfzehn Jahren Zuchthaus in einer Prozedur, die anzuwenden ein Hottentottenhauptling sich scheuen, die ein marokkanischer Kaid für schändlich erklären würde.“²⁹ Und an anderer Stelle in einem Text zum amerikanischen Justizskandal um die Anarchisten Sacco und Vanzetti: „Der Beweis gegen Sacco war schlecht, aber der gegen Bullerjahn ist um vieles schlechter. Es ist eines Kulturstates unwürdig, einen Mann auf Beweise wie die gegen Sacco zu verurteilen; aber die Beweisführung gegen Bullerjahn ist um vieles schlechter. Gegen Sacco sind Zeugen, die schlecht waren, aber bekannt: Gegen Bullerjahn aber sind Zeugen, die so feige sind, dass sie noch nicht einmal dem Angeklagten ins Gesicht sahen, dass sie den Gang zum Gericht scheut, dass sie ihre Namen verschwiegen, und auf die hin hat man verurteilt. Eis ist eine Schande, aus politischem Haß Leute zum Tode zu verurteilen. Es ist keine geringere Schande, Mörder aus politischer Sympathie zu schonen.“³⁰

Rechtlich-moralische Absurditäten des Krieges

Deutlich wird in den Texten auch Levis Sympathie für die moralischen und rechtlichen Zwangslagen, in die gerade die einfachen Soldaten während des Weltkriegs geraten konnten. Ausführlich schildert er beispielsweise den Fall des Solda-

ten Philipp Heiderich: „Da war ein Sergeant, von dem er glaubte, dass er ihn besonders schurig. Vielleicht – wir wissen es nicht – war auch das falsch; aber wie oft und wie leicht konnte im Felde der Eindruck entstehen. Und das war für das gereizte Hirn zu viel. Verfolgt, gequält, verraten, wie er sich vorkam, nahm eines Tages bei einem Krach Heiderich sein Gewehr und schoß den Sergeanten über den Haufen. Das war ein großes Unrecht. Wäre der Sergeant Franzose gewesen, der dem Heiderich noch nie etwas zuleide getan, so hätte dieser vielleicht das Eiserne Kreuz bekommen. So aber war der Sergeant ein Deutscher und hatte den Heiderich – vielleicht unwillentlich – gequält; also kam Heiderich vor das Kriegsgericht. Wir machen dem Kriegsgericht keinen Vorwurf, dass es verurteilt hat. Es ist ja an die Gesetze gebunden und außerdem: Heiderich war ja nur ein einfacher Mann und kein Rittmeister, und der Sergeant kein belgischer Baron. [...]“ Heiderich wurde zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, kam im Zuge der Revolution 1918 aber frei. Fortan lebte er ein normales Leben. Als er im Jahr 1924 eine Bescheinigung von der Polizei benötigte, wurde er festgesetzt: Er war nicht amnestiert worden. Seit dem 1. Juni 1924 saß Heiderich wieder. Eine Begnadigung wurde abgelehnt. „Vor acht Jahren, im Jahre 1917, kam ein vielleicht entschuldbarer Schuldiger ins Zuchthaus. Der im Jahr 1924 zu lebenslangem Zuchthaus eingespernte Heiderich war ein anderer: Der ist ein Unschuldiger [...] Mögen die Herren im Reichswehrministerium sich nachts ruhig schlafen legen, sie haben ihren Schein für sich. Alle Jurisprudenz ist für sie. Aber mögen sie bedenken: Im Zuchthaus in Münster wacht einer jede Nacht, und alles Recht ist auf seiner Seite.“³¹

Noch politisch zugespitzter machte er die ganze Doppeldeutigkeit der Kategorien von Recht und Unrecht im Krieg und preußischer Militärdiktatur an einem weiteren Fall deutlich: „Der Obermatrose Scheyka ist keine dramatische Figur der deutschen Revolution von 1918, wie es die Heizer Köbis und Reichpietsch sind. [...] Als ihm der Krieg, den er wer weiß wie lange beim 1. Matrosenregiment in Flandern mitgemacht hatte, zu bunt wurde, zog er daraus nur für sich die Konsequenzen. Eines Tages, am 21. Oktober 1918, verließ er seinen Posten, sein Gewehr, von dem er nicht mehr wußte, was mit ihm tun, sein Kochgeschirr, von dem er nicht mehr wußte, was

29 Paul Levi, Landau, Sozialistische Politik und Wirtschaft vom 30. Dezember 1926, in: *Schriften/Reden/Briefe* Band II/2, 992 ff. (994).

30 Paul Levi, Sacco und Vanzetti, Sozialistische Politik und Wirtschaft vom 26. August 1927, in: *Schriften/Reden/Briefe* Band II/2, 1081 ff. (1082).

31 Paul Levi, Eine Militärtragödie, Sozialistische Politik und Wirtschaft vom 7. Mai 1925, in: *Schriften/Reden/Briefe* Band II/2, 731 ff.

daraus zu essen, und marschierte irgendwie querfeldein nach Holland zu. Gewiß: Was der Obermatrose Scheyka damals tat, das war, nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, nicht recht. Aber wenn man die acht oder neun Millionen Kameraden des Obermatrosen gefragt hätte, ob es recht sei, was er tat, so würden sie müde die Achsel gezuckt und gesagt haben: Es hat doch alles keinen Zweck, der Krieg ist verloren, laßt den Mann ziehen. [...] 14 Tage später taten sie ja alle, was 14 Tage vorher der Obermatrose Scheyka getan. So weit waren damals die Soldaten. Es waren andere, die waren noch nicht so weit. In den Offizierskasinos wusste man noch, dass die Kochköpfe dazu da waren, von Mannschaften gefüllt und von Offizieren leergerissen zu werden. Da wusste man auch noch, wozu man den Krieg führte. [...] Für die Ehre, dass man nicht ruhmvoll untergehe. [...] Auf Seiten der Mannschaften war der Ruhm und die Ehre: weiterzuhungern; weiter in den Gräben liegen, weiter sterben. Für die Offiziere war der Ruhm: weiter gut essen ohne Lebensmittelkarten, weiter Kreuze umgehängt bekommen, weiter in guten Unterständen auf das Vaterland zu trinken [...]. So groß ist die Relativität aller Dinge, dass ein und dieselbe Sache, die Ehre und der Ruhm ein so verschiedenes Gesicht bekommen kann: so für die Offiziere und so für die Mannschaften. Scheyka hat über all diesen Dingen gewiß keine große Philosophie gemacht [...].“

Kurz vor der holländischen Grenze wurde Scheyka gefasst. Am 6. November 1918 vor ein Kriegsgericht gestellt, wurde er am selben Tag zum Tode verurteilt. Die sofortige Vollstreckung wurde durch den kommandierenden General für nötig befunden. Am 8. November erging der Befehl zur Exekution, „am neunten in der Früh richteten sich irgendwo in Flandern zehn Gewehrläufe gegen den Obermatrosen Scheyka, ein letzter Seufzer, ein Knall; der Obermatrose Scheyka war gewesen. [...] Über dem Urteil, auf Grund dessen der Obermatrose Scheyka sein Leben ließ, stand geschrieben: Im Namen des Königs. Und um dieselbe Stunde, als der Obermatrose Scheyka im Namen des Königs sein Leben ließ, weil er versucht hatte, über die holländische Grenze zu gehen, stand des Königs von Preußen Majestät selbst an der holländischen Grenze und ging hinüber. Kein Gendarm folgte ihm, wohl aber ein paar Millionen Flüche. In dem Obermatrosen Scheyka aber, den der König von Preußen füsilieren ließ um dessentwillen, was er zur selben Stunde selber tat, hat er sich selbst zum Tode verurteilt. Nur leider haben die Kugeln, die der

König von Preußen gegen die Landesflüchtigen bestimmte, nur den Obermatrosen Scheyka getroffen und nicht den König von Preußen. Der lebt und verlangt Entschädigung.“³²

Die Weimarer Demokratie als (zerbrechlicher) Fortschritt

Die Weimarer Demokratie stellte für Levi einen Fortschritt auch aus Sicht der Arbeiterbewegung dar. Wichtig war Levi, nicht bei der Verteidigung der formalen Strukturen der Demokratie stehen zu bleiben. Dies bezog sich zum einen darauf, dass Levi die Perspektive grundlegender gesellschaftlicher Transformation nie aufgab: „Wir sind sozialistische Republikaner, denen die Republik nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu einem Zweck ist.“³³ Zum anderen aber sah Levi in dem ausschließlichen Bezug auf die Verteidigung der formalen Strukturen des republikanischen Staates eines der größten politischen Versäumnisse der sozialdemokratischen Parteiführung gerade bei der Verteidigung der Demokratie: „Es heißt, an eine geschichtliche Perversität glauben, wenn man meint, dass irgendeine Klasse irgendein Staatswesen um seiner schönen Verfassungsparagraphen willen verteidigt. Wenn eine aufsteigende Klasse eine Staatsform findet, die ihrem Lebensinteresse zuwider ist, so sprengt sie die Staatsform. Wird eine Staatsform neu geschaffen und wird sie den Lebensinteressen der Klasse nicht gerecht, die sie schuf, zerfällt die Staatsform. [...] Auch die Bolschewiki haben sich dem beugen müssen, und haben den sozialen Gehalt ihres neuen Staatswesens in hohem Maße den Lebensinteressen der Klassen anpassen müssen, die in diesem neuen Staat die kräftigste war: den Bauern. Die deutsche Republik ist von den Arbeitern geschaffen worden. Diese These ist in allen Aufrufen am 9. November und aus Anlass der feierlichen Wiederkehr dieses Tages verfochten worden. Nur leider nicht darüber hinaus. [...] Es war die Auffassung der damaligen Sozialdemokratie, dass die Schaffung der Republik, der Staatsform, das eine sei, und dass der soziale Gehalt dieses neuen Staatswesens sich später finden werde. Sie sahen in der Staatsform das Primäre und in dem sozialen Gehalt das Sekundäre. Der andre Teil der Arbeiterklasse dachte anders. [...] Noch ein-

32 Paul Levi, Obermatrose Scheyka, Sozialistische Politik und Wirtschaft vom 25. Februar 1926, in: Schriften/Reden/Briefe Band II/2, 875 ff.

33 Paul Levi, Die Neuwahl, Sozialistische Politik und Wirtschaft vom 5. März 1925, in: Schriften/Reden/Briefe Band II/2, 698.

mal hat die Mehrheit unsrer Fraktion das Soziale geopfert, um das Demokratische zu retten, hat den Inhalt für die Form dahingegeben. [...] die Sozialgesetzgebung und den Achtstundentag, die Rätegesetzgebung und die politische Freiheit, das alles ist gegeben und geblieben, ist eine leere Form, die morgen ein kühner Kondottiere zerbrechen, die morgen der deutsche Überkapitalismus zu seinem Nutzen neu gießen mag. Man hat, indem man so tat, der Republik ein sicheres Grab gegraben, als wenn man schwarz-weiß-rote Korps gebildet hätte; man hat ihren vielen Feinden nicht neue hinzugefügt, man hat der Republik ihre Freunde genommen.“³⁴

Schlussbetrachtung

Mit den vorliegenden beiden Bänden ist ein erster beachtlicher und ausgesprochen interessanter Einstieg in die Publikation der umfangreichen politischen Publizistik Paul Levis gelungen. In dieselbe Zeitspanne fallen noch viele weitere Texte, die Levi in sozialdemokratischen wie auch in liberalen Organen veröffentlichte. Ein schnelles Voranschreiten der Herausgabe der gesammelten Schriften ist daher sehr zu wünschen.

Die Einleitung des Herausgebers Jörn Schürrumpf konzentriert sich auf den politischen Akteur Paul Levi – und legt dort zudem einen insgesamt unangemessenen Schwerpunkt auf dessen kurze Zeit innerhalb der Kommunistischen Partei sowie seine Auseinandersetzungen im und mit dem Kommunismus. Streckenweise scheint der Herausgeber hier Levi für die (partei-) kommunistische Seite vereinnahmen zu wollen. Eine ausführlichere Vorstellung der im Band dann tatsächlich versammelten Texte unterbleibt demgegenüber weitgehend. Dies gilt nicht nur in Bezug auf Levis Rolle innerhalb der Sozialdemokratie – immerhin war er während der gesamten durch die Texte abgedeckten Zeitspanne von 1923 bis 1930 nicht nur Mitglied der SPD, sondern auch Reichstagsabgeordneter und intellektueller Wortführer des linken Parteiflügels. Dies gilt gerade aber auch in Bezug auf die juristischen Texte. Dies ist umso bedauerlicher, weil sich Levi in den Texten selbst als scharfzüngiger und pointierter politischer Kommentator zeigt, dessen genauere Einordnung in den zeitlichen Kontext sehr wünschenswert wäre.

Insgesamt geben die Texte einen faszinierenden Einblick in die zeitgenössischen politischen Debatten aus der Perspektive eines linken Sozialisten. Sie zeigen, dass auch von einem immer mit dem Ziel einer weiteren Revolution argumentierenden Standpunkt aus seit den frühen 1920er Jahren Debatten über das weitere Schicksal der Republik geführt wurden. Insbesondere Levis Verweis auf die Notwendigkeit, der Republik auch einen sozialen Kern zu geben und nicht nur ihre formalen Strukturen zu verteidigen, wirkt über den zeitgenössischen Kontext hinaus ausgesprochen erhellend.

Auch wenn Paul Levi nicht als Verfasser großer und umfassender politisch-theoretischer Werke hervorgetreten ist, so machen die in den beiden Bänden versammelten Beiträge doch deutlich, dass ein Blick in Paul Levis Texte auch heute noch nicht nur in historischer Perspektive anregend und interessant ist.

Thilo Scholle

Robert Chr. van Ooyen/Martin H. W. Möllers (Hrsg.), *Verfassungs-Kultur. Staat, Europa und pluralistische Gesellschaft bei Peter Häberle*, Baden-Baden (Nomos [Reihe „Staatsverständnisse“, Bd. 86, hrsg. von Rüdiger Voigt]) 2016, 209 S., € 39,00

I. „Offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“, „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“, „Rechtsvergleichung als fünfte Auslegungsmethode“, „Kultur als 4. Staatselement“ (11, 191). Das sind nur einige der von Robert Chr. van Ooyen – zusammen mit Martin H. W. Möllers Mitherausgeber des hier zu besprechenden Bandes – angeführten Metaphern, mit denen Peter Häberle seine Konzeptionen prägnant auf den Punkt gebracht hat. Dass Häberle zu den großen lebenden deutschen Staats- und – wohl besser – Verfassungsgelehrten zählt, gewissermaßen ein „Klassiker“ zu Lebzeiten ist (van Ooyen), dürfen weder „Freund“ noch „Feind“ seines Werkes verleugnen. Und so ist es schön zu sehen, dass in der Nomos-Reihe „Staatsverständnisse“ nun auch ein Band über Häberle erschienen ist, auch wenn sich dieses Buch wie viele in dieser Reihe erschienene Titel etwas mit heißer Nadel gestrickt und ein wenig zusammengewürfelt präsentiert. So sind zum Beispiel zwei der Beiträge und auch die Einführung van Ooyens bereits an anderer Stelle veröffentlicht worden.

34 Paul Levi, Das Reich und die Arbeiter, Sozialistische Politik und Wirtschaft vom 12. Oktober 1923, in: Schriften/Reden/Briefe Band II/2, 240 ff. (insb. 242 f.).

Nach der Einführung liefern die beiden Herausgeber zunächst eine komprimierte Darstellung der einzelnen Beiträge. Es folgen drei Kapitel, „Verfassung und Kultur“ (siehe unten II.), „Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit“ (III.) und „Ausgewählte Rezeptionslinien“ (IV.), die sich Hauptaspekten des Häberle'schen Werkes widmen. Abgeschlossen wird der Band im vierten Kapitel von einem Interview mit Häberle (V.).

II. Vier und damit die Hälfte der Beiträge zu diesem Band finden sich im ersten Kapitel über „Verfassung und Kultur“. Der Dresdner Politologe Hans Vorländer widmet sich dabei Häberles Konzept der Verfassungswissenschaft als Kulturwissenschaft. Als wichtige Programmfpunkte der Häberle'schen Verfassungslehre sieht er die Überwindung des bornierten Positivismus-Dezisionismus-Gegensatzes mittels eines nicht nur juristischen, sondern gleichzeitig geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Blickes auf die Verfassung. Normen gelten für Häberle nicht nur, weil sie gesetzt sind, sondern auch weil sie aus der Kultur hervorgehen (27). Die Verfassung verfügt immer über eine „kulturelle Grundierung“, befindet sich in einem kulturellen Kontext, so dass mitunter derselbe Text auf einem anderen kulturellen Hintergrund oder in einer anderen Zeit oder in einem anderen Raum eine unterschiedliche Bedeutung haben kann. Kultur wird außerdem zur „historischen und systematischen Vergleichsvariable“, die oftmals textliche Unterschiede zu erklären vermag. Häberle sieht eine „kulturelle Evolution“ der Verfassungen in den verschiedenen Staaten, aber auch im Hinblick auf einzelne Verfassungen gibt es Verfassungskulturen, die sich aus „generationenlanger Arbeit an der Verfassung“ erklären lassen (28 f.).

Für Vorländer ist Häberles Verfassungslehre auch ein Vorbild für die Politikwissenschaft, die in ihrer Fixiertheit auf eine quantitative Sichtweise kulturelle Fragestellungen weitgehend außer Acht gelassen hat (29, 32). Eine Neuorientierung müsse berücksichtigen, dass Politik eine soziale Aktivität darstelle und dass sich Gesellschaften durch ihre Kulturen und Weltbilder unterscheiden (32). Als politische Kultur versteht Vorländer dabei das „Ensemble verfestigter Einstellungen und Werte sowie Denkformen“ etc., die in einer Gesellschaft vorhanden, aber weder durch staatliche Normen noch durch „unmittelbar materielle Abhängigkeiten bestimmt“ sind (33). Das scheint – wenngleich der Autor dies nicht betont – auch eine deutliche Absage an eine marxistische Sichtweise. Für Vorländer werden in einer Verfassung

die grundlegenden Ordnungsvorstellungen eines Gemeinwesens „symbolisch“ zum Ausdruck gebracht (34). Wenngleich auch Häberle ja die Bedeutung von Symbolen für die Verfassung betont (siehe dazu noch unten), scheint mir aber nicht sicher, ob Häberle die Verfassung nicht doch zumindest etwas normativer als Vorländer sieht.

Einen Kernbeitrag dieses Buches stellt der bereits zum 80. Geburtstag von Häberle im Jahrbuch des öffentlichen Rechts,¹ das Häberle ja über Jahrzehnte herausgegeben hatte, veröffentlichte Aufsatz des amtierenden Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle, zusammen mit seinem jüngeren Kollegen an der Freiburger Universität Thomas Wischmeyer, dar. Voßkuhle gesteht dabei, auch wenn er nicht von einem Schüler-Lehrer-Verhältnis sprechen möchte, den prägenden Einfluss durch Häberle in dessen Bayreuther Seminar ein (40). Die Autoren sehen die Grundlage von Häberles Ansatz in dessen Blick auf das Recht im Kontext. Besonders in seinem „fulminanten“ Referat auf der Staatsrechtslehrtagung 1971 „Grundrechte im Leistungsstaat“² habe sich Häberle von den Kategorien vor dem Rubrum der „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpretanten“ habe er pluralistisches Denken zur gebotenen Maxime der Verfassungsinterpretation gemacht (46). Die Betonung des Kontextes bei der Verfassungsinterpretation sei auch in der von ihm begründeten Textstufenanalyse wiederzufinden (47).³

1 JÖR 63 (2015), 401-428.

2 VVDStRL 30 (1972), 43 ff.

3 Die Bedeutung des Begriffes „Textstufenanalyse“ wird in diesem Band mehr oder weniger vorausgesetzt. Vielleicht ist aber die dem Rezensenten von Jörg Luther (Alessandria) vermittelte Definition hilfreich: „Die Verfassungen der Welt bilden ein Ensemble. Wer eine neu schreibt, schreibt dieses Ensemble fort, d.h. rezipiert (nicht: imitiert) Verfassungsge meinrecht oder Modellnormen, die er den Besonderheiten des eigenen Landes und der Zeit bzw. dem Entwicklungsstand der Gesellschaft anpasst. Die Verfassungsvergleichung zeichnet derartige Entwicklungen des Grundtypus ‚Verfassungsstaat‘ nach. Sie verlaufen stufenförmig, weil jeder Verfassungsgeber auf dem *acquis* der bisherigen Texte aufbaut. Das schließt eine Hegemonie bestimmter Nationalmodel-

Seine Grundrechtstheorie habe Häberle zwar des Öfteren modifiziert, im Kern aber immer verteidigt. Danach ist Freiheit nicht losgelöst, sondern immer nur im Kontext zu sehen. Ohne die tatsächlichen Voraussetzungen ihres Gebrauchs – so die klassische Formulierung Häberles – ist Freiheit „wertlos“ (54). Freiheit ist nicht einfach nur Freiheit vom Staat, sondern zugleich durch und zum Staat; sie ist Freiheit in rechtlich geordneten Bahnungen (55). Häberles Kontextdenken hat Anlass zu vielerlei Kritik gegeben. So wurde ihm von Ernst-Wolfgang Böckenförde Methodenpluralismus und „Verflüssigung der Normativität“ vorgeworfen; andere bemängelten gar eine Abwesenheit von Methode überhaupt (Schlink). Dem könne entgegnet werden, es gebe überhaupt keine genuine juristische Methode, und die Kontrolle der von Häberle propagierten kontextbedachten Interpretation erfolge durch methodische Transparenz (61). Allerdings sehen die Autoren gleichwohl eine Gefahr, wenn eine „kontextsensible Rechtswissenschaft“ sich nicht auch der schwierigen Aufgabe widmet, Kriterien für die rechtliche Relevanz der Berücksichtigung außerrechtlicher Umstände zu entwickeln. Dann drohe die Verwechslung von Richtigem mit Bestehendem, von normativem Anspruch mit vermeintlichen Sachgesetzlichkeiten (63).

Rainer Schmidt, (z. Zt. der Veröffentlichung des Bandes) wie Vorländer Dresdner Politikwissenschaftler, befassst sich mit der Bedeutung von „Fahnen, Hymnen, Denkmale[n]“ und greift damit einen Aspekt von Verfassungskultur auf, mit dem sich Häberle ebenfalls eingehender beschäftigt hat. Der Verfasser zieht eine Linie zu auch bei Rousseau zu findender republikanischer Ethik und Ästhetik (73). Häberle zufolge gehörten z.B. Nationalhymnen zu den „vornehmsten kulturellen Identitätselementen verfasster Gemeinwesen“ (74); sie seien „emotionale Konsensquellen“ (76). Nach Schmidt verfolgt Häberle mit seiner Einbeziehung der Hymnen in die Kontextualität der Verfassung die Absicht, „den Verfassungsbegriff von seiner Fixiertheit auf den Staat zu befreien“ (76). Bereits hier mag man jedoch aufhorchen und zu bedenken geben, dass dies ja auch bedeuten könnte, die Verfassung vom Text loszulösen und durch subjektiv verstandene Kulturelemente im Sinne des jeweiligen Interpreten zu manipulieren. Und gewissermaßen sieht Schmidt diese Gefahr auch, wenn er

le zwar nicht aus, fördert aber die Suche nach Gemeinsamkeiten unter Nachbarn und in Kultursammlungen.“.

einräumt, dass durch den Rückgriff auf Symbole wie Flaggen, Hymnen und Denkmale die Deutungsoffenheit der Verfassung zurückgenommen werden könne, weil aus der Vielzahl der Deutungen eine bestimmte autoritativ ausgewählt werden könne. Ja, er bemerkt sogar, dass ein solch verengter Rückgriff auf Symbole besonders autoritären Regimen leicht falle (78). Wenn er angesichts dessen dann aber doch pathetisch überhöht davon spricht, dass die Geltungsfiktion der Verfassung einer „Einschreibung in die Herzen“ bedürfe, da sie „als jungfräuliche Empfängnis [!?] rationale Widerstände überwinden“ müsse und dass es somit naheliege, das Verfassungsdokument „zu verherrlichen, emotional aufzuladen, symbolisch darzustellen, aufzubahren einer Bibel gleich, zu sakralisieren etc.“, kommt einem kritisch und rational denkenden Juristen das doch etwas gespenstisch vor.

Vielleicht manifestieren sich in Häberles Untersuchungen der kulturellen Verfassungssymbole aber auch die Problematik und die Grenzen seiner kulturellen Verfassungstheorie. Gerade die deutsche Nationalflagge und -hymne mögen dies aufzeigen. So war die Verunglimpfung der republikanischen Flagge in der Weimarer Republik („Schwarz-Rot-Mostrich“) zwar ein Mittel, die Republik anzugreifen, und konnte bei einer kulturellen/politischen Betrachtung kaum außer Betracht gelassen werden. Was soll aus diesem Umstand dann aber gefolgt werden? Etwa, dass es, da weite Teile der Bevölkerung, vielleicht sogar die Mehrheit derselben, noch „Schwarz-Weiß-Rot“, dem Symbol des Autoritarismus, anhingen, deshalb gerechtfertigt war, die WRV kontextual autoritär umzuinterpretieren? Und was machen wir mit der deutschen Nationalhymne, die nach Verabschiedung des Grundgesetzes einfach übernommen wurde und weiterhin eine nationalstatische, großdeutsche erste und eine relativ frauenfeindliche zweite Strophe besaß und über die das Volk oder seine gewählten Repräsentanten niemals abgestimmt haben?

Der an der Hamburger Bundeswehrhochschule tätige Politikwissenschaftler Roland Lhotta untersucht Häberles und Smends Verfassungstheorie und deutet sie als Theorie einer „kinetischen“, „dynamischen“ Verfassung. Dadurch dass der Bürger als Interpret der Verfassung beteiligt ist (Häberles „offene Gesellschaft der Verfassungsinterpretation“), kommt es zu einer permanenten Verfassungsgabe. Indem Häberle Verfassung somit als Prozess sieht, setzt er sich gleichzeitig in Gegensatz zu einem konservativ-statischen (84 f.), aber auch positivistischen (89

Anm. 63) Verfassungsverständnis. Wenngleich das Bild der Verfassung als Integrationsvorgang von Smend zu stammen scheint, liegt für Häberle der Verfassung ein anders geartetes Sinnverständnis zu Grunde; für ihn gibt es keine Automatismen oder sittliche Verpflichtungen. Maßgebend sind stattdessen „Freiheitlichkeit, Offenheit, Demokratie, Republikanismus“ (87 mit Anm. 32). Lhotta sieht in Häberles Verfassungsverständnis zwar auch Hegels Metapher vom objektiven Geist „omnipräsent“, verkörpert in dem, was Häberle als eine Kultur versteht, die die Lebenstotalität durchwirkt (88 Anm. 48). Entscheidend ist jedoch, dass Verfassungsinterpretation und Verfassungsgabe, die eins sind, einen konstanten, kontinuierlichen öffentlichen Prozess darstellen (92 f.). Eine solche kinetische Verfassung entspreche dem, was Madison bereits früher als „commerce of ideas“ charakterisiert habe. Jeder, der mit der Norm lebe, sei direkt oder indirekt Verfassungsgeber (94).

III. Im zweiten Kapitel des Bandes befasst sich die Wiener Politologin und Rechtshistorikerin Tamara Ehs in ihrem kurzen Beitrag unter dem Titel „Horizontengericht“ mit dem Politischen in der Verfassungsgerichtsbarkeit. Für Häberle ist das Dogma vom unpolitischen Verfassungsrecht eine ähnliche Selbstdäuschung wie das von einem unpolitischen Verfassungsgericht. Die Rechtsprechung, insbesondere die Verfassungsrechtsprechung, sei ein ganz normales arbeitsteiliges Element im politischen Prozess, „erklärungsbedürftiges Ergebnis einer politisch und sozial bedingten Rechtswerdung und -entwicklung“ (105 f.). Obwohl die Politisierung des Rechts Grenzen und Kontrollen haben müsse, unterschieden sich Gesetzgebung und Justiz jedoch nicht qualitativ, sondern nur quantitativ. Für Häberle aber besonders wichtig ist, dass die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit kein Entweder-Oder sein darf, eher ein Sowohl-als-Auch. Die Urteilsfindung dürfe nicht das Ende, sondern müsse Ausdruck von Toleranz und Alternativen sein, worin die Autorin auch eine Ausprägung des kritischen Realismus (Popper) erkennt (111). Indem das Bundesverfassungsgericht im Sinne des gesellschaftlichen Pluralismus Möglichkeiten offen lasse, betätige es sich als Wegweiser über die „derzeitigen“ Wege zu einem Ziel, das auch anders erreicht werden könne (112). Das scheint mir eine nachvollziehbare pluralistische Begründung für *judicial restraint*.

Im anschließenden längeren Beitrag setzt sich der wie sein Mitherausgeber an der Bundeswehrhochschule in Lübeck tätige Martin H. W. Möller-

lers mit Häberles Grundrechtstheorie auseinander. Wesensmerkmal derselben ist der Doppelcharakter der Grundrechte mit einer individuellen und einer institutionellen Seite, wobei Häberle an Vorstellungen von Maurice Hauriou, Erich Kaufmann und Arnold Gehlen anknüpft (125). Die Genannten konnte man in Weimar, teils auch danach, antiparlamentarisch und antideutsch ge- bzw. missbrauchen. Vereinfacht gesagt gingen alle davon aus, dass der Mensch in konkreten Ordnungen lebt, die nicht positivrechtlich geschaffen, sondern mehr oder minder vorgefunden oder gewachsen sind. Bei Kaufmann, den Häberle – neben Smend, Schmitt, Kelsen und Heller – als „fünften Riesen“ der Weimarer Staatsrechtslehre sieht (193), ist dafür wohl dessen Aussage auf der Staatsrechtslehrtagung 1926 in Münster charakteristisch, dass der Gesetzgeber nicht „Schöpfer des Rechts“ sei, weil er weder Begriffe wie Darlehen, Kauf, Ehe, Eigentum, ja nicht einmal Polizeigewalt, Steuerhoheit, öffentlicher Dienst und öffentliche Anstalt und auch nicht die diese Institute konstituierenden Rechtssätze geschaffen habe.⁴ Dass diese Äußerungen Kaufmanns sich wahrscheinlich in erster Linie gegen die Rechtsetzungsmacht des Weimarer Gesetzgebers und damit gegen eine demokratische Umgestaltung der Gesellschaft richteten, sollte vielleicht nicht ganz vergessen werden. Wenn nicht der Gesetzgeber bestimmen können soll, was z.B. öffentlicher Dienst bedeutet und wie Eigentumsrechte näher ausgestaltet werden können, wer dann? Läuft dieses institutionelle Denken daher auf der einen Seite Gefahr, antideutsches Denken zu unterstützen, so hat es auf der anderen Seite auch eine gewisse Verwandtschaft mit libertärem (*libertarian*) Gedankengut, als es nämlich den demokratisch organisierten Staat als Entscheidungsfaktor zugunsten wie auch immer entstandener gesellschaftlicher Kräftestrukturen zu schwächen in der Lage scheint. Solches liegt natürlich nicht in Häberles Absicht. Ihm geht es vielmehr, wie Möllers ausführt, darum, den Gegensatz von Demokratie und Rechtsstaat aufzuheben und die Menschen dadurch, dass Grundrechte nicht nur eine Abwehr-, sondern gleichzeitig eine aktivbürgerliche Funktion haben, zu Staat und Gemeinschaft hinzuführen (136). Wenngleich Häberles Grundrechtsverständnis also zum Teil antiliberal und antipositivistisch ist, unterscheidet er sich doch dadurch, dass er dem Bürger einen Leistungsan-

⁴ VVDSrl 3 (1927), 20.

spruch aus dem Grundrecht zuerkennt, deutlich von einem antiliberalen Verständnis, wie es etwa Carl Schmitt an den Tag legt (129). Für Häberle sind Grundrechte ohne die Leistungsrechtskomponente „sozial ineffektiv“ (133). Das, was auf der einen Seite somit den Bürger ermächtigt, bedeutet jedoch gleichzeitig, dass die Grundrechte nicht zur Beliebigkeit missbraucht werden können, denn positive Freiheit ist immer zugunsten „höherer Sinngehalte“ begrenzt (140). Worin bestehen aber diese „höheren Sinngehalte“, und wer definiert sie? Die Antwort einfach der „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpretationen“ und damit einem nebulösen Konstrukt zu überlassen, scheint etwas kurz gegriffen, auch wenn Häberle die Gefahr, dass die von ihm betonte Wandlungsfähigkeit der Grundrechte missbraucht werden könnte, weitgehend dadurch gebannt sieht, dass seine geisteswissenschaftliche Auslegung eine Begrenzung durch die erfolgten Rezeptionen vorhergehender Interpretationen erfährt (146). Wie weit der Kreis der Verfassungsinterpretationen in der offenen Gesellschaft wirklich reicht, ist schon früh problematisiert worden. Auch wenn man vielleicht nicht so weit gehen muss, Häberles Erweiterung der Norminterpretation auf alle Normunterworfenen als „unsinnig“ zu bezeichnen,⁵ so muss sich Häberle doch fragen lassen, auf welche Weise sich der gesellschaftliche Einfluss auf die Verfassungsinterpretation empirisch vollzieht, insbesondere auf dem gegebenen Hintergrund, dass es schließlich doch in der Regel einzige Juristen sind, die auf die Verfassungsinterpretation sichtbar Einfluss nehmen (können).

IV. Im vierten Kapitel („Ausgewählte Rezeptionslinien“) widmet sich zunächst van Ooyen dem Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1985 und versucht, Oliver Lepsius⁶ folgend, aufzuzeigen, warum sich in diesem Beschluss des Ersten Senats ein pluralistisches, auf Smend, Hesse, Häberle und Kelsen gestütztes Demokratiemodell offenbart, das dem konservativen, auf Schmitt und Böckenförde zurückzuführenden Legitimationskettenmodell des Ersten Senats entgegengesetzt ist (164). Van Ooyen erkennt in den Ausführungen des Gerichts insoweit Häberle wieder, als den repräsentativstaatlichen Institutionen das politische Wahrheitsmo-

nopol aberkannt werde, ganz im Sinne von dessen Bild der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpretationen (170). Inwieweit sich hier eine Linie über Smend und Häberle zu Kelsen ziehen lässt, wie van Ooyen meint (172), darauf wird unten noch einzugehen sein.

Der kürzere Beitrag des brasilianischen Verfassungsrechters Marcos Augusto Maliska befasst sich mit der Rezeption Häberles in Brasilien. Der Verfasser findet Häberle'sches Gedankengut in der neuen brasilianischen Verfassung wieder, weil diese sich offen zeigt gegenüber internationaler Integration und universalen Menschenrechten und sich damit vom traditionellen nationalen Souveränitätsbegriff entfernt (184 f.), aber auch in der konkreten Verfassungsrechtsprechung zum *amicus curiae*, in der nichtstaatlichen Organisationen ermöglicht wurde, sich am Gerichtsverfahren zu beteiligen. Demjenigen, der mit Häberle nicht sehr vertraut ist, mag dieser kleine ausländische Beitrag nicht besonders denkwürdig erscheinen. Er muss aber als repräsentativ dafür gesehen werden, welchen Einfluss Häberle in romanischen Ländern besitzt. Brasilien ist dabei nicht mehr als die Spitze des Eisbergs und nur Nebenfolge – wie Maliska erwähnt (175) – der Übersetzung Häberle'scher Werke ins Spanische. Und die Rezeption Häberles in spanischsprachigen Ländern ist wohl noch übertroffen von seiner Wirkung in Italien.

V. Das letzte Kapitel besteht in einem Interview, dass von Ooyen im Sommer 2014, also kurz nach Häberles 80. Geburtstag, mit diesem geführt hat. Und nach all dem, was Autoren über Häberles Werk gesagt haben, ist es interessant zu hören, was der Meister selbst zu seinem Leben und Werk und der Deutung des Letzteren mitteilen hat. Nicht überraschend ist, dass Häberle sich zu seiner Prägung im Freiburger Seminar von Konrad Hesse und über diesen durch Hermann Heller bekennt. Aber auch der kürzlich verstorbene Horst Ehmke hatte Einfluss auf ihn (191 f.). Darüber hinaus war er durch das Wertedenken Günter Dürigs und – wie bereits erwähnt – durch Erich Kaufmann beeinflusst (192 f.). Auch Popper und dessen kritischer Realismus werden von Häberle erwähnt (195). Sehr aufschlussreich sind Häberles Worte über Kelsen, den er zwar als Großen der Weimarer Staatsrechtslehre anerkennt, dessen Formalismus und Positivismus er aber glatt verwirft und als „Schwächen“ seines Werkes bezeichnet (196). Wenn man sich vor Augen hält, dass Formalismus und Positivismus geradezu die Säulen des Kelsen'schen Werkes sind, kann man vielleicht

5 Blankenburg/Treiber, Die geschlossene Gesellschaft der Verfassungsinterpretationen, JZ 1982, 543 (544).

6 Versammlungsrecht und gesellschaftliche Integration, in: Doering-Manteuffel/Greiner/Lepsius, Der Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen 2015, 113 ff.

soweit gehen zu sagen, dass Häberles Position der Kelsens genauso entgegengesetzt ist wie die seines Vorbildes Heller es war. Insoweit stoßen die Versuche seines Interviewers van Ooyen, zumindest Kelsens Demokratievorstellungen mit Häberle und Smend und der Freiburger Schule zu verbinden, bei Häberle auf wenig Gegenliebe. Auch das Bemühen van Ooyens, Häberle kritische Worte über das Bundesverfassungsgericht als übermächtiges Gericht zu entlocken, scheitert. So begrüßt Häberle nicht nur die demokratietheoretischen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts über die Jahrzehnte, sondern – wohl ganz im Sinne Dürigs – auch das Lüth-Urteil, in dem er keine „Selbstautorisierung“ des Gerichts zu erkennen vermag (197f.). Hinsichtlich der Wahl der Richter zum Bundesverfassungsgericht hält sich Häberles Kritik ebenfalls in engen Grenzen. Zwar befürwortet er eine Wahl durch das (BT-)Plenum, steht aber der öffentlichen Anhörung der Kandidaten nach amerikanischem Vorbild durchaus reserviert gegenüber (199).

Recht überraschend ist auch, das Häberle Gerhard Leibholz, von dem er seinerzeit die Herausgeberschaft des JÖR übernahm, eigentlich gar nicht persönlich kannte, denn er ist diesem nur zweimal begegnet, einmal 1967 als Student anlässlich eines Leibholz-Vortrages an der Freiburger Universität und das zweite Mal kurz vor Leibholz' Tod anlässlich eines Symposiums zu dessen 80. Geburtstag in Göttingen im Jahre 1981. Gleichwohl bezeichnet er ihn als „großes Vorbild“ (201). Wenn man sich zum Beispiel mit der Frage befasst, welche Rolle Häberle dem Politischen in der Verfassungsgerichtsbarkeit zuschreibt, mag man darin auch Leibholz'sche Gedanken (siehe etwa den von Leibholz verfassten Statusbericht des Bundesverfassungsgerichts) verarbeiten sehen.

Leider in diesem Interview wie im gesamten Band nicht wirklich angesprochen ist, dass der polyglotte und universale Verfassungstheoretiker Häberle sich eigentlich niemals tiefgründiger mit der amerikanischen Verfassungsrechtsdoktrin auseinandergesetzt hat. Während Häberle in romanischen Ländern ein Begriff ist, ist er in den USA quasi ein Unbekannter. Dabei könnte eine Auseinandersetzung amerikanischer Verfassungstheoretiker mit Häberle durchaus fruchtbar sein. So steht Häberles kontextuales Denken in diametralem Gegensatz zu dem in konservativen US-Kreisen weit verbreiteten textualistischen und originalistischen Ansatz, wie er vor allem durch den kürzlich verstorbenen Supreme-Court-Rich-

ter Antonin Scalia verkörpert wurde. Die von diesem als einzige richtige – und dazu noch demokratische – Interpretation ausgegebene Variante der Versteinerungstheorie will von gesellschaftlichem Kontext und dynamischer Verfassungsentwicklung nämlich absolut nichts wissen. Aber ebenso wäre der Vergleich mit dem völlig anders gestrickten US-Verfassungstheoretiker Bruce Ackerman interessant. Wie Häberle versteht Ackerman Verfassung nicht nur als den simplen Verfassungstext, sondern sieht eine Fortentwicklung der Verfassung im politischen Prozess. Wenngleich auch dies nicht ganz unproblematisch ist, ist Ackerman doch weit mehr als Häberle bemüht, diese dynamische Verfassungsänderung ohne formale Verfassungstextänderung an nachvollziehbaren Kriterien festzumachen.⁷

Häberles monumentales Lebenswerk, in dem er stets bemüht war, Verfassung und Verfassungsinterpretation aus einem engen juridischen Rahmen auf eine die Öffentlichkeit integrierende Sichtweise hin zu erweitern, hat der Verfassungstheorie national und international Horizonte aufgeschlossen und wesentliche Impulse verschafft. Dies muss anerkannt werden, wenngleich auch bei denjenigen, die sich nicht als knallharte Positivisten verstehen, Vorbehalte gegen das Ausmaß der Lösung vom eigentlichen Verfassungstext und die teils schwierige Verifizierbarkeit solch eines ausgreifenden kontextuellen Verfahrens bleiben dürften. Vielleicht ist das, was Häberle mit seinem weiten Verfassungsbegriff betreibt, ja doch weniger juristische als kulturelle politologische, aber nichtsdestotrotz wertvolle und innovative Verfassungstheorie.

Manfred H. Wiegandt

⁷ Jüngst hinsichtlich der US-Bürgerrechtsbewegung der 60er-Jahre Ackerman, *We the People. Bd. 3: The Civil Rights Revolution*, Cambridge etc. 2014. Dazu meine Rezension, PVS 2015, 536–538.

*Renate Citron-Piorkowski/Ulrich Marenbach,
Verjagt aus Amt und Würden – Vom Naziregime
1933 verfolgte Richter des Preußischen
Oberverwaltungsgerichts – 14 Lebensläufe,
Berlin (Hentrich & Hentrich Verlag) 2017, 167 S.,
€ 19,90*



Ein Bild (auch) von Wilhelm Kroner

Unter den 1988 von der Kritischen Justiz gewürdigten „Streitbaren Juristen“ war Wilhelm Kroner der einzige, für den kein Porträtfoto ausfindig zu machen war. Welches Ausmaß der Vernichtung auch das Andenken an den 1942 in Theresienstadt Umgekommenen erreicht hatte, wird dadurch augenfällig. Theo Raschorn konnte sich bei seiner Darstellung auch nur auf sehr wenig Material zur Person Kroners stützen. Raschorns Metapher „zugeschüttet vom Zeitsand“ klingt in einem zweifelhaften Sinne poetisch für den Sachverhalt, dass die Verfolgung zum Verlust aller Briefe und Unterlagen geführt hat, die sich in der großen Wohnung am Kurfürstendamm befanden. Im Jahre 1939 waren Wilhelm Kroner und seine Frau gezwungen, in ein möbliertes Zimmer umzuziehen. Ihre Wohnung hatte bis 1933 als Sitz der Geschäftsführung des Republikanischen Richterbundes (RR) gedient, dessen Gründer und Vorsitzender Kroner war. Auch Kroners Tätigkeit als Herausgeber der Zweimonatsschrift „Die Justiz“ hatte dort stattgefunden. Die Person

Wilhelm Kroners war bis zum Erscheinen des neuen Buches fast ganz hinter diesen bedeutenden Aktivitäten verborgen. Weil so wenig über ihn selber bekannt war, kam die Rede insofern stets sogleich und fast ausschließlich auf den „Fall Kroner“, wenn es um den RR und die Zeitschrift ging.

Was Raschorn zu seinem Bedauern versagt geblieben war, ist jetzt durch den in der Schweiz lebenden Enkel Thomas Kroner mit Briefen und Informationen aus der Familie – und eben auch einem Porträtfoto – beigetragen worden. Das beginnt damit, dass Kroner bei seiner Geburt im Jahre 1870 standesamtlich mit den Vornamen Wolff Jacob Philipp eingetragen wurde und erst die Preußen-Begeisterung dazu führte, dass ihn die Familie und dann er selbst sich Wilhelm nannte. Jedenfalls hieß er ganz sicher nicht Wilhelm Israel Kroner, als der er aburderweise noch 1982 in „Der Republikanische Richterbund (1921-1933)“ von Birger Schulz vorkommt. Es fehlt jeglicher Hinweis auf die NS-Zwangsmäßnahme zur Ergänzung jüdischer Vornamen.

Der „Fall Kroner“ zog weite Kreise. Zur Erinnerung: Im Jahre 1924 hatte das Landgericht Magdeburg Reichspräsident Ebert in einem Urteil, in dem seine Teilnahme an der Leitung eines Streiks im Januar 1918 eine Rolle spielte, des Landesverrats bezichtigt, obwohl Ebert nachgewiesenermaßen auf die Beendigung des Streiks hingewirkt hatte. In einem Beitrag für die Vossische Zeitung hat Kroner nach Darlegung der juristischen Mängel des Urteils in noch frischem Zorn die berühmt gewordenen Worte geschrieben: „Das ist, es muß gesagt werden, eine jammervolle, schamlose, feige, verächtliche Konklusion gegenüber dem Träger der Würde Deutschlands.“ Die Skandalisierung zu Lasten Kroners war ungeheuer: Strafanzeigen der betroffenen Magdeburger Richter, wilde Attacken von mehreren Seiten auf Kroner, manche mit der Unterstellung, er habe ebenso wie bei seinen Aktivitäten für den RR nur seine Beförderungschancen bei der in konservativen Kreisen unbeliebten Regierung verbessern wollen. Insbesondere Letzteres ist wenig naheliegend, weil Kroner, wie man jetzt erfährt, ihm gegebene Empfehlungen, sich zur Verbesserung der Beförderungschancen taufen zu lassen, unter Hinweis auf die Rabbiner-Tradition in seiner Familie stets zurückgewiesen hat.

Neben den Informationen von Kroners Enkel liegt der neuen Würdigung etwas zugrunde, was es – jedenfalls nach heutiger Rechtsauffassung – nicht geben dürfte. Der Präsident des Preußi-

ischen Oberverwaltungsgerichts, Bill Drews, führte jenseits der amtlichen Personalakte eine Art privater Kroner-Akte, die sich erhalten hat. In ihr sind Unterlagen für einen wirklichen Kampf von Drews gegen Kroner enthalten. Er hat im Jahre 1925 beim Ministerium gegen Kroners Ernennung zum OVG-Rat remonstriert, ihm in schikanöser Weise zeitweilige Beurlaubung zur Wahrnehmung der Aufgaben für „Die Justiz“ versagt, seine Ernennung zum Senatspräsidenten verhindert und schließlich daran mitgewirkt, dass Kroner nach Ergehen des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (BBG) als erster entlassen wurde, bevor noch das von Drews selber in Gang gesetzte Fragebogenverfahren abgeschlossen war.

Über eine Berufstätigkeit Kroners nach seiner Entlassung ist nur bekannt, dass sich der Mitherausgeber von „Die Justiz“, Gustav Radbruch, der auch schon im „Fall Kroner“ für ihn eingetreten war, vergeblich darum bemühte, ihm eine angemessene Tätigkeit zu verschaffen. Im Gegensatz zu ihren drei erwachsenen Kindern und trotz deren Hilfsangeboten konnten Wilhelm Kroner und seine Frau sich nicht oder nicht rechtzeitig zur Emigration entschließen. Nicht lange nach ihrer Deportation nach Theresienstadt im Jahre 1942 starben sie dort kurz nacheinander.

Das Kapitel über Wilhelm Kroner ist zwar das längste und am meisten über die Tätigkeit am Preußischen OVG hinausreichende, aber doch nur ein Teil des Gesamtwerks.

Die beiden dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch aktuelle oder ehemalige Zugehörigkeit verbundenen Richter haben ein Buch vorgelegt, das seinen Anspruch insofern übertrifft, als nicht nur an verschiedenen Orten verstreutes Bekanntes chronikalhaft zusammengestellt wird, sondern Akten und Archivalien erstmals ausgewertet werden. Nicht nur zu Wilhelm Kroner haben Nachkommen der entrechtenen Richter Auskünfte und Materialien beigesteuert, die die Schicksale über das Berufliche hinaus vor

Augen führen. Beeindruckend ist der Effekt, dass sich aus den vierzehn Einzelfällen mit fortschreitender Lektüre ein Gesamtgeschehen bildet, in dem ein ministerialer Verfolger weit unterhalb der NS-Parteiführung und ein sich aufrecht nur dem Recht verpflichtet dünkender Gerichtspräsident zusammenwirken. Die zusätzlichen Kapitel über den Gerichtspräsidenten Bill Drews und Heinrich Schellen, den im Preußischen Innenministerium für die Umsetzung des BBG beim OVG zuständigen Beamten, machen ein fatales Bündnis sichtbar. Schellen, der selbst erst kurz zuvor vom OVG ins Ministerium übergewechselt war, lebte nicht nur Sympathien für das neue Regime aus, sondern zahlte es auch ihm missliebigen ehemaligen Kollegen heim, vorzugsweise solchen, die deutlich für die Republik eingetreten waren. Drews konnte zumindest der Versuchung nicht widerstehen, die Richterschaft des OVG durch extensiven und zügigen Gebrauch des BBG in seinem Sinne homogener zu machen. Er verwahrte sich nicht gegen Nachforschungen zu möglichen jüdischen Vorfahren, auch wenn in Familien Getauftsein weit zurückreichte. Knapp ein Viertel der Mitglieder des Gerichts wurden aus dessen Diensten entfernt, für ihre künftige Nichteignung konnte auch die frühere Mitgliedschaft in einer der Parteien der Weimarer Koalition, im RR oder in der Liga für Menschenrechte ausschlaggebend sein.

In einem Vorwort ordnet Ingo Müller die Entrechung von Richtern des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in den größeren historischen Zusammenhang ein.

In einem Annex widmet sich Urenkel Christoph David Piorkowski dem Fortwirken des entrechtenen ehemaligen Oberverwaltungsgerichtsrats Fritz Citron, der sich nach der Pogromnacht 1938 das Leben genommen hat, in der Familienerinnerung.

Jan Gehlsen

Autorinnen und Autoren

<i>Regina-Maria Dackweiler</i>	geb. 1959, Dr. phil. habil., Professorin am FB Sozialwesen, Hochschule Rhein-Main Kontakt: Regina-Maria.Dackweiler@hs-rm.de
<i>Jan Gehlsen</i>	geb. 1940, Kanzler der Universität Hannover a.D. Kontakt: jugehlsen@t-online.de
<i>Carla Höppner</i>	geb. 1982, B.A. Soziale Arbeit, Beratungs- und Betreuungszentrum für Geflüchtete und Migrant_innen, BBZ Berlin Kontakt: carlix@posteo.de
<i>Cantürk Kiran</i>	geb. 1977, B. A. Politikwissenschaft, Master-Student der Politikwissenschaft am Otto-Suhr-Institut / FU Berlin Kontakt: cantuerk.kiran@fu-berlin.de
<i>Eva Kocher</i>	geb. 1965, Prof. Dr., Juristische Fakultät, Europa-Universität Viadrina Kontakt: Kocher@euroopa-uni.de
<i>Lena-Maria Möller</i>	geb. 1984, Dr./M.A., Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Kontakt: moeller@mpipriv.de
<i>Stefan Pelny</i>	geb. 1938, Dr., LL.M. (Yale), Rechtsanwalt in Barsbek, assoziierter Partner der Anwaltskanzlei Weiland Rechtsanwälte, Hamburg, Paris Kontakt: spelny@t-online.de
<i>Thomas Rottenwallner</i>	geb. 1963, Sachgebietsleiter, Stadt Landshut, Amt für Finanzen Kontakt: Thomas-Rottenwallner@gmx.de
<i>Thilo Scholle</i>	geb. 1980, Ass. iur., Oberregierungsrat des Landes Nordrhein-Westfalen, Berlin Kontakt: thilo.scholle@web.de
<i>Daniela Schweigler</i>	geb. 1982, Dr. iur., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht, Johannes Gutenberg-Universität Mainz Kontakt: dschweig@uni-mainz.de
<i>Manfred H. Wiegandt</i>	geb. 1956; Dr. iur., M.A.L.D. (Fletcher), J.D.; Rechtanwalt in Wareham, Massachusetts, USA Kontakt: mawiegandt@aol.com
<i>Nadjma Yassari</i>	geb. 1971, Priv.-Doz. Dr., LL.M., Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel- Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Kontakt: yassari@mpipriv.de
<i>Sabrina Zajak</i>	geb. 1980, Jun.-Prof. Dr., Juniorprofessur für Globalisierungskonflikte, soziale Bewegungen und Arbeit an der Ruhr Universität, Institut für soziale Bewegungen Kontakt: Sabrina.Zajak@rub.de